

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

33. Verordnung vom 22.09.1823 publ. 25.09.1823

bey Vermeidung der strengsten Bestrafung, genau nach den Anordnungen des Herzoglichen Quarantaine = Commissairs zu richten, und sind die Lootsen angewiesen, alle aus der Savannah kommende Schiffe zur Untersuchung des Quarantaine = Commissairs bey dem Oldenburgischen Wachtschiffe in der Weser vor Anker zu bringen.

35) Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Oldenburg vom 22sten Sept. 1823., publ. am 25sten ejusd.

Der Anordnung Herzoglicher Regierung zufolge wird hiedurch bekannt gemacht, daß kein Eingefessener der Stadt mehr als höchstens sechs Tonnen Theer zugleich auf dem Lager in der Stadt, und zwar nur zur ebenen Erde, halten darf, größere Borräthe aber außerhalb der Stadt gelagert werden müssen. Aufbewahrung von Theer und Schießpulver in der Stadt. Zugleich wird der §. 13. der Verordnung vom 16ten August 1799, wonach keiner, der mit Schießpulver handelt, mehr als vier Pfund im Hause haben darf, den übrigen Borrath aber im Pulvermagazine niederlegen muß, hiedurch wieder in Erinnerung gebracht.